



Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrgemeinde St. Stephan, Köln-Lindenthal

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in der KG St. Stephan	5
3.	Erarbeitung des Schutzkonzeptes	6
4.	Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit	6
5.	Personalauswahl und Personalentwicklung	9
6.	Qualitätsmanagement	11
7.	Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege	12
8.	Intervention	14
9.	Nachhaltige Aufarbeitung	20
10.	Verhaltenskodex der KG St. Stephan	22
11.	Nähe und Distanz	22
12.	Sprache und Wortwahl	22
13.	Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	23
14.	Angemessenheit von Körperkontakten	23
15.	Intimsphäre	24
16.	Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen	24
17.	Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen	24
18.	Verhalten auf Freizeiten und Reisen	24
19.	Qualitäts-Entwicklung, -Sicherung und -Überprüfung	25
20.	Interventionsschritte	25
21.	Ansprechpartner	26
22.	Erklärung	27

Einleitung

In unserer Kirchengemeinde St. Stephan (im Folgenden auch: „KG St. Stephan“) sind viele hundert Kinder und Jugendliche aktiv, angefangen bei den Spielgruppen, über die Kindertagesstätten bis hin zu den Messdienern, Pfadfindern sowie den Vorbereitungsgruppen für Erstkommunion und Firmung. Alle Eltern übergeben ihre Kinder vertrauensvoll an die dort tätigen Mitarbeiter – vertrauensvoll, weil sie davon ausgehen, dass ihren Kindern in einem geschützten Rahmen respektvoll und achtsam begegnet wird.

Wir sind davon überzeugt, dass die Haltung einer Institution durch die Haltung der einzelnen Mitarbeiter bestimmt wird. Wir können keinem Menschen „hinter die Stirn schauen“, aber wir können deutlich machen, dass wir auf einander und auf die uns anvertrauten Menschen achten, problematische Verhaltensweisen thematisieren und distanzloses und übergreifendes Verhalten in keiner Form dulden.

Deshalb bündelt das vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept“ alle Maßnahmen und Überlegungen des Trägers im Hinblick auf Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Es erläutert, auf welche Art und Weise Mitarbeiter geschult werden, welchem Verhaltenskodex sich alle Nutzer der kirchlichen Räume verpflichten, welche Beratungs- und Beschwerdewege es gibt und wie eine dauerhaft hohe Qualität der beschriebenen Maßnahmen sichergestellt wird. Dabei umfasst der Begriff „Mitarbeiter“ im Folgenden alle erwachsenen oder minderjährigen Mitarbeiter, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral tätig sind.

Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in der KG St. Stephan

In unserer Kirchengemeinde haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit bestehend aus:

- pfarreigenen Gruppen und Angeboten, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt
- Angeboten selbständiger Institutionen mit direkter Anbindung an die Kirchengemeinde.

Übersicht der verschiedenen Gruppen:

Katechetische und liturgische Angebote

Erstkommunionvorbereitung

Firmvorbereitung

Kleinkindergottesdienst-Vorbereitungsteam

Kinder- und Jugendgruppen

Messdiener St. Stephan

Messdiener St. Albertus Magnus

Messdiener St. Thomas Morus

Pfadfinder

Jugendchor St. Stephan

Jugendgruppe St. Stephan

Kindertagesstätten

Katholisches Familienzentrum St. Stephan

KiTa St. Stephan

KiTa St. Albertus Magnus

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen

Sternsingeraktion St. Stephan

Spielgruppe St. Stephan

Eltern-Kind-Gruppe St. Albertus Magnus

Eltern-Kind-Gruppe St. Thomas Morus

Bücherei St. Albertus Magnus

Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im dem vom Erzbistum Köln entwickelten „Haus der Prävention“ übersichtlich abgebildet:



Das Schaubild zum Institutionellen Schutzkonzept sowie weitere vom Erzbistum Köln bereitgestellte Arbeitshilfen waren bei der Erarbeitung unseres spezifischen Schutzkonzeptes sehr hilfreich. Auch auf bereits erarbeitete Schutzkonzepte (wie z.B. des Katholischen Stadtdekanats, Köln, der Gemeinde St. Laurentius, Wuppertal, sowie der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus / St. Joseph, Bensberg-Moitzfeld) wurde zurückgegriffen.

Dennoch mussten sich die verschiedenen Gremien über den Begriff eines „Institutionellen Schutzkonzeptes“ verständigen, seinen Umfang und Inhalt definieren und schließlich eine Form finden, die es allen – Mitarbeitern wie Betroffenen – ermöglicht, im konkreten Fall rasch und wirksam zu handeln.

Der Arbeitskreis, der sich von April bis Dezember 2018 mit diesen Fragen beschäftigte, bestand aus Mitarbeitern der Büchereien, der Chöre, der Eltern und Elternbeiräte, der Jugendgruppen, der Kindertagesstätten, der Kirchenmusik, des Kirchenvorstandes, der Messdiener, der Mitarbeitervertretung, des Pastoralteams, der Pfadfinder, des Pfarrgemeinderats und der Spielgruppen.

Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Arbeitskreis setzte sich zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes insbesondere mit folgenden Fragen auseinander:

- Gibt es in der Gemeinde auf allen Ebenen ein ausreichendes Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, welche Umstände sie begünstigen können?
- Wird das Thema sexualisierte Gewalt in den einzelnen Gruppen thematisiert?
- An welchen Orten / in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein? Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

Personalauswahl und Personalentwicklung

- Ermöglichen ggf. bestimmte Ablaufstrukturen grenzüberschreitendes Verhalten?
- Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Existiert ein festgelegtes Beschwerdesystem? Wenn ja, sind alle darüber informiert?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, Zuständigkeiten und Kommunikationswege, wie mit potentiellen und konkreten Fällen umzugehen ist? Sind diese allen Mitarbeitern bekannt?
- Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt? Welche Hilfen stellt er im Rahmen der Prävention und bei konkreten Vorfällen zur Verfügung?
- Werden neu hinzukommende Mitarbeiter bei Einstellungsgesprächen oder im Rahmen der Beauftragung von Ehrenamtlichen über das Thema informiert bzw. dazu befragt?
- Gab es vor Ort bereits Fälle sexualisierter Gewalt und wie wurde damit umgegangen?

Als Ergebnis der Diskussionen und gemeinsamen Beantwortung der oben genannten Fragen ergab sich, dass:

- alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter seit 2013 Präventionsschulungen absolviert haben und für alle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt,
- Nutzer anderer Dachorganisationen (z.B. Pfadfinder) wie auch gemeindeeigene Mitarbeiter sich ihrer Verantwortung und ihrer Vorbildfunktion sehr bewusst sind,
- in jeder Gruppierung den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern die Möglichkeit zur vertrauensvollen Rückmeldung oder Beschwerde vermittelt wird,
- verschiedene bauliche Gegebenheiten durch andere Beleuchtung oder geringe Eingriffe verbessert werden mussten
- es ein immerwährender Prozess ist, alle Mitarbeiter wie auch die anvertrauten Kinder und Jugendlichen für eine angemessene Wortwahl und einen verantwortlichen Umgang mit sozialen Medien zu sensibilisieren,
- eine offene, kritikbereite, wohlwollende Kommunikation gepflegt wird und weiter gepflegt werden muss,
- in Ergänzung zur familiären Erziehung auch die Vermittlung von Kinderrechten sowie sozialer, ethischer und christlicher Werte im Umgang miteinander erforderlich ist,
- allen Mitarbeitern bewusst ist, dass Achtsamkeit und Respekt egoistischen Verhaltensmustern vorbeugen, sie jedoch nicht vor pathologischem Fehlverhalten schützen.

Ehrenamtlich Tätige:

Die Verantwortlichen der Gremien überzeugen sich im persönlichen Kontakt von der Eignung einer Person. Erscheint eine Person als geeignet und liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe auch „Erweitertes Führungszeugnis“) vor, so absolviert sie eine Fortbildung und/oder Schulung in ihrem Einsatzbereich, z.B. Gruppenleiterschulungen bei Messdienern etc., Vorbereitungskurse für Katecheten.

Außerdem werden alle ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln.

Ferner erhalten alle ehrenamtlich Tätigen eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Gemeinde und unterzeichnen diesen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den jeweils für die Gruppe Verantwortlichen.

Hauptamtlich Tätige:

Bereits bei der Personalauswahl wird durch gründliche Sichtung der Bewerbungsunterlagen, durch ein persönliches Bewerbungsgespräch und evtl. eine Hospitation die fachliche und persönliche Eignung eines Mitarbeiters geprüft. Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie Fach- und Methodenkompetenz stehen im Vordergrund. Die Haltung zu Prävention, grenzachtendem Umgang, Kinderrechten, Achtsamkeit und Respekt wird thematisiert.

Ist der Mitarbeiter nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (siehe auch „Erweitertes Führungszeugnis“) eingestellt worden, so wird ihm vor Vertragsunterzeichnung das institutionelle Schutzkonzept vorgestellt und erläutert und der Verhaltenskodex von ihm unterschrieben. Dies geschieht durch den jeweils Dienstvorgesetzten.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen.

Die Personalentwicklung erfolgt durch regelmäßige Gespräche, Fortbildungen, kollegiale Beratung und Evaluation des zugrundeliegenden Konzeptes.

Erweitertes Führungszeugnis:

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) wird von allen Mitarbeitern ab 14 Jahren verlangt. Der Verantwortliche, d. h. der leitende Pfarrer oder eine von ihm damit beauftragte Person, händigt dem zukünftigen Mitarbeiter ein Formular „Bestätigung“ und ein Formular „Einverständniserklärung zum Datenschutz“ aus.

Die Formulare stehen auch als Download auf der Website:
www.praevention-erzbistum-koeln.de zur Verfügung.

Mit dem Formular „Bestätigung“ fordert der Mitarbeiter kostenfrei über das Einwohnermeldeamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an. Er erhält daraufhin das Original-EFZ per Post, welches durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt wird.

Ehrenamtlich Tätige senden das Original-EFZ an das EFZ-Büro des Erzbistums Köln, welches das Original-EFZ zusammen mit einer sogenannten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ an den Mitarbeiter zurücksendet. Beide Dokumente werden der Gemeinde übergeben, die sie zusammen mit einer Kopie des Präventionsschulungs-Zertifikates sowie einer unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung aufbewahrt. Hauptamtlich Tätige senden die genannten Dokumente an die Rendantur, die die erforderliche Prüfung der Unterlagen übernimmt.

Wenn keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt bzw. die Rendantur Einwände erhebt, ist eine Beschäftigung nicht möglich.

Seitens des Erzbistums Köln wird alle fünf Jahre an die Vorlage eines neuen EFZ erinnert. Gespeicherte Daten werden bei ehrenamtlich Tätigen gelöscht, wenn der Mitarbeiter aus dem Ehrenamt scheidet oder nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein neues EFZ vorgelegt wird.

Qualitätsmanagement

In die Verantwortung der Leitung der jeweiligen Gruppen der Kirchengemeinde bzw. in die der Leitung der KG St. Stephan fallen folgende Punkte:

- Alle fünf Jahre werden der Verhaltenskodex und die zugrunde liegende Risikoeinschätzung überprüft. Dazu werden unter Leitung der Präventionsfachkraft die verantwortlichen Ansprechpartner der einzelnen Gruppen einberufen.
- Neue Mitarbeiter werden vor Ihrem ersten Einsatz mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht und über Beschwerdewege innerhalb der Gruppierung und innerhalb der Gemeinde unterrichtet.
- Überprüft wird bereits vor Einstellung / Einsatz, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.
- Es wird ebenfalls überprüft, ob der neue Mitarbeiter eine Präventionsschulung absolviert hat. Dies fällt bei hauptamtlichen Mitarbeitern in die Verantwortung der Leitung der Gemeinde bzw. der Verwaltungsleitung. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Leitung der jeweiligen Gruppe sowie die Präventionsfachkraft verantwortlich.
- Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung, ob die erforderlichen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorliegen und ob entsprechende Präventionsschulungen absolviert wurden.
- Die Auffrischung der Präventionsschulung ist schriftlich nachzuweisen.

In die Verantwortung aller Mitarbeiter fallen folgende Punkte:

- Jeder Mitarbeiter reflektiert sein Verhalten und hält sich an die im Verhaltenskodex dargelegten Handlungsweisen.
- Die Haltung der Mitarbeiter ist von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Ein offener Umgang mit Kritik kann nur in einem Klima gegenseitiger Achtung erwachsen.
- Jeder ist aufgefordert, sich konstruktiv mit Nachfragen zum eigenen Verhalten auseinanderzusetzen und kollegiale Unterstützung anzunehmen.
- Jeder handelt nach den unten angegebenen Interventionsschritten.

Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege

Die Möglichkeiten zur Rückmeldung von Situationen und Erlebnissen, die als unangenehm, ärgerlich, beleidigend oder distanzlos empfunden werden, gibt es in jeder Gruppierung. Hierbei ist ein direktes Gespräch die beste Methode der unmittelbaren Aufarbeitung.

Gruppenmitglieder (Messdiener, Pfadfinder, Jugendgruppen, Kommunionkinder, Firmlinge, Chöre) können sich untereinander ansprechen, bei ihren Gruppenleitern oder der jeweiligen Leiterrunde aussprechen oder beschweren. Eltern können ebenfalls diese ansprechen.

Die Verantwortlichen der Gruppierungen haben untereinander die Möglichkeit zum Gespräch oder können sich an das Pastoralteam wenden.

Bei Besuchern von Spielgruppen und Bücherei stehen die jeweiligen Mitarbeiter zur Verfügung, übergeordnet auch wieder die Mitglieder des Pastoralteams, die über das Pfarrbüro erreichbar sind.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner der einzelnen auf **Seite 5** genannten Gruppen können über das Pfarrbüro der KG St. Stephan zur Verfügung gestellt werden.

Pfarrbüro der KG St. Stephan
Bachemer Straße 104a, 50931 Köln
Telefon: 0221.40 79 12
Fax.: 0221.940 22 76
E-Mail: info@st-stephan-koeln.de

Ansprechpartner der KG St. Stephan sind außerdem:

Ulrike Schmidt-Marner, §8a SGB VIII
Kinderschutz- und Präventionsfachkraft
Telefon: 0221.2978134
ulrike.schmidt-marner@st-stephan-koeln.de
praevention@st-stephan-koeln.de

Frank Blachmann,
Gemeindereferent
Telefon: 0221.431810
frank.blachmann@st-stephan-koeln.de

Ansprechpartner der Erzbistums Köln (Stabstelle Intervention) sind:

Hildegard Arz, Dipl.-Psychologin u.
Supervisorin
Telefon: 01520.1642-234

Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt
Telefon: 01520.1642-126

Dr. Emil Naumann, Dipl.-Psychologe u.
Dipl.-Pädagoge
Telefon: 01520.1642-394

Fachberatungsstellen sind:

Katholische Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Steinweg 12, 50667 Köln
Telefon: 0221.2051515

Zartbitter Köln e.V. - Beratungsstellen für
Frauen, Kontakt- und Informationsstelle
gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
und Jungen
Sachsenring 2-4, 50677 Köln
Telefon: 0221.312055
E-mail: info@zartbitter.de
www.zartbitter.de

Kinderschutzbund
Bonner Str. 151, 50968 Köln
Telefon: 0221.57777-0
E-mail: info@kinderschutzbund-koeln.de
www.kinderschutzbund-koeln.de

Jugendamt Köln
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Telefon: 0221.221-25416
E-mail: jugendamt@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de/buergerservice/adressen/00059/

Wer sich schriftlich äußern möchte, kann dies direkt oder über die Briefkästen am Pfarrbüro (Bachemer Str. 104a, 50931 Köln) oder am Büro des Gemeindereferenten (Suitbert-Heimbach-Platz 9, 50935 Köln) tun.

Beschwerdebearbeitung:

Nach Eingang einer Beschwerde werden in der Regel folgende Schritte der Bearbeitung erfolgen:

- Erstgespräch zwischen demjenigen, der die Beschwerde bearbeitet, und dem Beschwerdeführer
- Erläuterung des Beschwerdegundes
- Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien, sofern dies dem Wohl des Betroffenen nicht abträglich ist
- schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch den die Beschwerde bearbeitenden Mitarbeiter
- Festlegung von Schritten zur Veränderung
- ggf. Einleitung von Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer

Die Art und Weise der Bearbeitung orientiert sich an den folgenden Prinzipien:

- Vieraugenprinzip im Gespräch mit der Präventionsfachkraft bzw. eine entsprechende Vertretung
- vertrauliche Beratung ist grundsätzlich möglich
- Vertraulichkeitszusage kann dann nicht garantiert werden, wenn diese im Konflikt zum Schutzauftrag der Institution steht

Intervention

Ein Eingreifen bzw. das Durchführen einer Maßnahme werden notwendig bei

- Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen
- Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution
- Übergriffen unter Minderjährigen

Für diese Situationen hat das Erzbistum Köln in der Broschüre „augen auf – hinsehen & schützen“ (hier: Auflage 2019) Handlungsleitfäden entwickelt, an denen sich Gruppenleitungen orientieren können. Diese sowie eine grundsätzliche Handlungsempfehlung, die seitens der Gemeinde zum Teil ergänzt wurden, sind im Folgenden abgebildet:

Grundsätzliche Handlungsempfehlung:



Das sollte man tun:

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässiger Gesprächspartner sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes / Jugendlichen akzeptieren.



Das sollte man nicht tun:

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem „Warum“ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.



Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber die eigenen Möglichkeiten und Grenzen müssen erkannt und akzeptiert werden. Es sollte selber Hilfe durch Beratung geholt und der / die Betroffene darüber informiert werden.

Die betroffene Person wird in die Entscheidungen über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung gibt, muss entsprechend der Handlungsleitfäden gehandelt werden.

Dokumentation von Gesprächen, Situationen und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an (Gruppen)Leitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!



Keine Entscheidungen / weitere Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Informationen oder eigene Befragung der / des Beschuldigten. Er / Sie könnte die / den Betroffenen danach unter Druck setzen.

Keine weiteren Befragungen der / des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden.

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes / Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter / die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere / Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des / der Minderjährigen

Was ist zu tun, wenn zu vermuten ist, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, (Gruppen)Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch!

Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.



Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren. (Was? Wann? Wer? Wo?)

Information der (Gruppen)Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in der Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter / vermuteter Täterin unterbinden!
- Begründete Vermutungsfälle sind, unter Beachtung des Opferschutzes, dem örtlichen Jugendamt und in einer akuten Gefahrensituation der Polizei zu melden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
- Information der Eltern / Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter / Täterin in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was ist zu tun bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen Umfeld?



Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, z.B. bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch!

Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.



Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt: Information der (Gruppen)Leitung und der Präventionsfachkraft.

Weitere Handlungsschritte in der Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter / vermuteter Täterin unterbinden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
- Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums, des Jugendamtes und in einer akuten Gefahrensituation der Polizei
- Aufarbeitung (nach Krisenintervention)

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was ist zu tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (z.B. in der Gruppe)?



Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der (Gruppen)Leitung, Präventionsfachkraft und / oder externer (Fach-)Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe / den Beteiligten:

- Umgangsregeln (Nähe – Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
- Ggf. Elterngespräch anbieten.
- Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.



Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind / Jugendlichen.

Eltern / Erziehungsberechtigte mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Nachhaltige Aufarbeitung

Sofern ein konkreter Verdachtsfall vorliegt, sollte aus unserer Sicht besonderes Augenmerk auf die nachhaltige Aufarbeitung gelegt werden. Darunter verstehen wir im Verdachtsfall eines Missbrauchs oder ähnlicher, verunsichernder Situationen nicht nur die theoretische Überprüfung des Konzeptes, sondern eine intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation und Unterstützung aller Beteiligten.

Folgende Vorgehensweise durch die Vertreter des Trägers der Pfarrei St. Stephan ist unserer Ansicht nach in dieser Abfolge konstruktiv und für alle Beteiligten hilfreich, sobald ein mutmaßlich strafrechtlich relevanter Tatbestand im Raum steht:

- Einschaltung der Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln und detaillierte Absprache mit dieser über das weitere Vorgehen.
- Information des Teams / der Leiterrunde / der Gruppe und Aufklärung über die Notwendigkeit der Genehmigung zur Aussage gegenüber der Polizei.
- Besprechung des Umgangs mit Anfragen durch die Presse und diplomatischer Auskünfte gegenüber weiteren Personen.
- Kontaktaufnahme mit externen Beratungsstellen wie z.B. Zartbitter oder Kinderschutzbund in Absprache mit der Stabsstelle Intervention.
- Nach Möglichkeit Kontaktaufnahme mit dem / der Betroffenen bzw. deren Familie.
- Hilfsangebote an das Team / die Leiterrunde / die Gruppe
- Zeitnahe Information der Elternschaft der betreffenden Gruppierung unter Benennung des Themas mit Einladung zu einem persönlichen Treffen mit Trägervertretern und einem Moderator. Dieser legt die Kommunikationsregeln für die Versammlung fest, notiert Fragen der Eltern und führt anhand einer schriftlichen Darstellung (Flipchart oder Beamer) durch die komplette Chronologie des konkreten Falles. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind dabei zu berücksichtigen. Die Anwesenheit von Beratungsstellen oder der Polizei bei einem solchen Treffen ist hilfreich.

- Koordination von Angeboten zur individuellen Hilfe für Eltern (Beratungsstellen)
- Organisation von Angeboten zur kollektiven Hilfe für Eltern (Beratungsstellen)
- Angebote zur Hilfe an den / die Betroffenen bzw. dessen Familie
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung aller Umstände des konkreten Falles
- Evaluierung aller Maßnahmen nach einem längeren Zeitraum
- Evaluierung der aufgeführten Punkte einmal im Jahr



Verhaltenskodex der KG St. Stephan

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die dort festgeschriebenen Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

(1) Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Ein Kind darf nie alleine mit einer weiteren Person im Raum sein.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang.

Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt der Mitarbeiter die Verantwortung.

- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt dieser dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten, z.B. auch bei familiären Verbindungen, werden angesprochen.

- Mitarbeiter pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

- Das gesprochene Wort hat beim Trost spenden Vorrang vor direktem Körperkontakt.

(2) Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde benutzen alle Mitarbeiter eine dem Alter und dem Zusammenhang angemessene Wortwahl im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Wir verwenden in der Gemeinde weder sexualisierte Sprache noch machen wir sexuelle Anspielungen. Es dürfen

keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen. Wenn wir sexualisierte Sprache bei anderen Personen erkennen, weisen wir sie darauf hin.

- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc., weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an. Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

(3) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Der sorglose Umgang mit Medien und Veröffentlichungen in sozialen Netzwer-

ken ist ein gesellschaftlich gelebter Tatbestand. Die Vermittlung eines maßvollen Umgangs damit fällt zunehmend in den Aufgabenbereich aller, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe etc.). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.

- Wenn Fotos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.

(4) Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Gefahrenabwehr, Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z. B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind / Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Mitar-

beiters reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. wenn ältere Kinder / Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

(5) Intimsphäre

Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern oder Kostümen helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

(6) Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

• Geschenke begründen kein Einzel- oder Abhängigkeitsverhältnis. Es muss einen nachvollziehbaren Anlass geben und der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein. Geschenke müssen abgelehnt werden können.

• Geschenke und Belohnungen sind nicht mit privaten Gegenleistungen verknüpft.

(7) Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen

• Disziplinarmaßnahmen sind Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung abgesprochener Regeln ergeben und stehen im logischen, zeitnahen Zusammenhang mit der Regelverletzung.

• Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

• Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und der Verfehlung angemessen erfolgen. Gleichen Regelverstößen muss mit den gleichen Maßnahmen begegnet werden. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und sprechen ggf. mit den Eltern.

• Wenn einschüchterndes Verhalten oder verbale Gewalt in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

(8) Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Alle Mitarbeiter bzw. Begleiter müssen durch einen Gruppenleiterkurs und eine Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt haben.

(9) Qualitätsentwicklung - Qualitätssicherung - Qualitätsüberprüfung

In die Verantwortung der Leitung der einzelnen Gruppen bzw. in die der Leitung der KG St. Stephan fallen folgende Punkte:

• Alle fünf Jahre werden der Verhaltenskodex und die zugrunde liegende Risikoeinschätzung im Team überprüft. Dazu werden unter Leitung der Präventionsfachkraft die verantwortlichen Ansprechpartner der einzelnen Gruppen einberufen.

• Neue Mitarbeiter werden vor Ihrem ersten Einsatz mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht und über Beschwerdewege innerhalb der Gruppierung und innerhalb der Gemeinde unterrichtet.

• Überprüft wird bereits vor Einstellung / Einsatz, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.

• Es wird ebenfalls überprüft, ob der neue Mitarbeiter eine Präventionsschulung absolviert hat. Dies fällt bei hauptamtlichen Mitarbeitern in die Verantwortung der Leitung der Gemeinde bzw. der Verwaltungsleitung. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Leitung der jeweiligen Gruppe sowie die Präventionsfachkraft verantwortlich.

• Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung, ob die erforderlichen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorliegen und ob entsprechende Präventionsschulungen absolviert wurden.

• Die Auffrischung der Präventionsschulung ist schriftlich nachzuweisen. In die Verantwortung aller Mitarbeiter fallen folgende Punkte:

• Jeder Mitarbeiter reflektiert sein Verhalten und hält sich an die im Verhaltenskodex dargelegten Handlungsweisen.

• Die Haltung der Mitarbeiter ist von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Ein offener Umgang mit Kritik kann nur in einem Klima gegenseitiger Achtung erwachsen.

• Jeder ist aufgefordert, sich konstruktiv mit Nachfragen zum eigenen Verhalten auseinanderzusetzen und kollegiale Unterstützung anzunehmen.

• Jeder handelt nach den unten angegebenen Interventionsschritten.

(10) Interventionsschritte

Bei begründetem Verdacht werden strafrechtlich relevante Stellen eingeschaltet, die unten aufgeführten Schritte legen die Vorgehensweise im Vorfeld dar.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Gemeinde sind:

Ulrike Schmidt-Marner,
§8a SGB VIII
Kinderschutz- und Präventionsfachkraft
Telefon: 0221.2978134

Frank Blachmann,
Gemeindereferent
Telefon: 0221.431810

Externer Ansprechpartner ist z.B.:

Katholische Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen,
Steinweg 12, 50667 Köln,
Telefon: 0221.2051515

Interventionsbeauftragten des Bistums sind:

Hildegard Arz,
Dipl.-Psychologin, Supervisorin
Telefon: 01520.1642-234

Jürgen Dohmen,
Rechtsanwalt
Telefon: 01520.1642-126

Dr. Emil Naumann,
Dipl.-Psychologe u. Dipl.-Pädagoge
Telefon: 01520.1642-394



Erklärung

Ich versichere, den oben dargelegten Verhaltenskodex und die Interventionsschritte zu beachten. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters



Impressum

Pfarrei St. Stephan
Köln-Lindenthal
Bachemer Str. 104a
50931 Köln
Tel. 0221.407912

info@st-stephan-koeln.de

Bilder: Frank Blachmann, Linda Michels,
Anne Pesch, Ulrike Schmidt-Marner, istockphoto

Layout: Ute Kubina (juty.de)

präventi  n
im erzbistum köln